

073 – ZR III

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung aus 12 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

Auszug aus einer Handakte der Rechtsanwältin Alma Engler, Parkweg 8, 07743 Jena

Jena, den 01.12.2017

1. Vermerk

Heute erscheint Herr Maik Meffel aus Jena und erklärt:

„Ich bin der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Maximus Consulting GmbH (im Folgenden: Maximus GmbH) mit Sitz in der Konrad-Zuse-Straße 5 in Jena. Wir beraten Unternehmen, die innovative Technik entwickeln oder einsetzen wollen, in Bezug auf die Finanzierung, oder wir gewähren solchen Unternehmen Unterstützung, indem wir sie mit der entsprechenden Technik ausstatten. Im Gegenzug lassen wir uns am Gewinn beteiligen oder Nutzungsrechte an dem in dem Unternehmen gewonnenen Know-how einräumen.

So hatten wir seit Mitte 2014 eine entsprechende Vereinbarung mit der Aluminium-Technics Thüringen GmbH (**im folgenden ATT GmbH**). Diese erforscht anwendungsbezogen innovative Techniken zur energiesparenden Bearbeitung von Aluminium. Mit dieser Vereinbarung verpflichteten wir uns, die ATT GmbH mit den von ihr benötigten Geräten auszustatten, d.h. diese zu kaufen und ihr zur Verfügung zu stellen. Nach unseren vertraglichen Vereinbarungen mit der ATT GmbH sollte diese ausdrücklich kein Eigentum an den ihr zur Verfügung gestellten Geräten erwerben, sie sollte lediglich das Recht haben, diese für längere Dauer zu benutzen, im Gegenzug erhielten wir einen Know-how Transfer.

Vor diesem Hintergrund bestellten wir, d.h. die Maximus GmbH, im Dezember 2014 bei der Herkelit GmbH in Bremen zwei Öfen, wie sie die ATT GmbH benötigte. Es handelt sich dabei um gasbeheizte Kipp-Tiegelöfen, die – einfach ausgedrückt – zum Schmelzen von Aluminium dienen. Einer der beiden bestellten Öfen sollte 750 kg Aluminium fassen, der andere 600 kg. Die Öfen mussten speziell nach individuellen technischen Spezifikationen gefertigt werden, um den Erfordernissen der bei der ATT GmbH eingesetzten innovativen Verfahren zu genügen. Als Lieferadresse für die Öfen haben wir gegenüber der Herkelit GmbH das Betriebsgelände der ATT GmbH in der Helmholtzstraße 8 in Jena angegeben. Dieses Betriebsgelände hatte die ATT GmbH durch Mietvertrag aus dem Jahre 2013 von der Grundstückseigentümerin, Irmtraud Gruber, gemietet. Das Grundstück gehörte der Familie der Frau Gruber seit vielen Jahrzehnten; es wurde vom Großvater und vom Vater der Frau Gruber für den Betrieb einer Spedition genutzt –

diese Spedition hatte der Großvater gegründet. Dafür hatte er das Grundstück erworben und mit den – auch heute noch vorhandenen – Gebäuden bebaut. Als sie das Grundstück erbte, hat Frau Gruber es dann an die ATT GmbH vermietet. Zu diesem Mietverhältnis komme ich später noch.

Jedenfalls war bis dahin alles unproblematisch, die Herkelit GmbH teilte mir im August 2015 telefonisch mit, dass die Öfen fertiggestellt und zur Auslieferung bereit seien. Ich bat, die Öfen an die ATT GmbH unter der in der Bestellung genannten Lieferadresse (Helmholtzstraße 8 in Jena) auszuliefern; das sagte mir der Prokurist der Herkelit GmbH zu. Der Geschäftsführerin der ATT GmbH hatte ich auch zuvor Bescheid gesagt, dass die Öfen jetzt geliefert werden, sie solle sie entgegennehmen. Kurz danach erhielten wir von der ATT GmbH, wie von mir erbeten, deren schriftliche Bestätigung, dass sie (die ATT GmbH) die von der Herkelit GmbH gelieferten Öfen gemäß unserer Anweisung am 15.08.2015 in Empfang genommen hat und sie gemäß den Vereinbarungen des Kooperationsvertrags nutzen wird. Die Rechnung der Herkelit GmbH haben wir am 20.08.2015 bezahlt.

Nachdem sich zunächst alles ganz gut angelesen hatte mit der ATT GmbH, blieb es dabei leider nicht. Aus hier nicht interessierenden Gründen kam es zu einer Beendigung unserer Zusammenarbeit mit der ATT GmbH, unsere sämtlichen Verträge mit dieser GmbH wurden mit Wirkung zum 30. September 2016 gekündigt. Da somit ja auch die Grundlage für die Nutzung der Öfen durch die ATT GmbH entfallen war, baten wir die ATT GmbH um Rückgabe, und erhielten von dieser die Mitteilung, wir könnten uns die Öfen dort abholen. Als wir nach einiger Zeit die Abholung organisiert hatten, es handelt sich ja um sehr große und sehr schwere Geräte (Gewicht ca. 3300 kg pro Ofen), mussten wir vor Ort feststellen, dass wir nicht auf das Gelände gelangen konnten. Dazu muss ich sagen, dass das Grundstück Helmholtzstraße 8 in Jena vollständig umzäunt ist und mit einer großen Betriebshalle (an der westlichen Seite des Grundstücks) sowie einem kleineren Verwaltungsgebäude (östliche Seite des Grundstücks) bebaut ist. In der Betriebshalle waren die Öfen nach ihrer Anlieferung aufgestellt worden. Nun stellten wir also fest, dass die Firma ATT GmbH dort bereits nicht mehr ansässig war. Das Gelände war abgeschlossen, am Tor hing das Schild eines Maklers, wonach das Gelände zum Verkauf stehe.

Später fanden wir heraus, dass es bei der ATT GmbH aufgrund interner Streitigkeiten zu einem Wechsel in der Geschäftsführung gekommen war; die neue Geschäftsführerin hatte den Mietvertrag mit Frau Gruber aufgekündigt und veranlasst, dass die Firma ATT GmbH noch im September 2016 aus den Räumen auszog und dabei die Öfen zurückließ. Das Gelände wurde abgeschlossen und die Schlüssel an Frau Gruber zurückgegeben, die ihrerseits sogleich den Makler Hans Klein mit dem Verkauf des Objektes beauftragte.

Wir wandten uns jedenfalls, als wir das Schild des Maklers an dem verschlossenen Tor vorfanden, sogleich an diesen Makler und fragten ihn, ob die Öfen noch in dem Gebäude sind. Der Makler teilte uns daraufhin mit, dass beide Öfen noch im Gebäude vorhanden gewesen seien, als er das Gebäude kürzlich (Anfang Oktober 2016) dem Kaufinteressenten, Herrn Jost Bergengrün, gezeigt habe. Wir versuchten dann (Mitte Oktober 2016) natürlich, Zugang zu dem Gelände zu erhalten, um die Öfen herauszuholen. Diese Versuche blieben aber ohne Erfolg. Der Makler gab an, er dürfe uns nicht auf das Gelände lassen, und die Eigentümerin, Frau Gruber, war nicht erreichbar.

Einige Zeit später teilte uns der Makler auf unsere erneute Anfrage dann mit, dass Herr Bergengrün das Grundstück nun von Frau Gruber gekauft habe, und zwar laut Kaufvertrag vom 01.12.2016 »mit Zubehör«. Wir kontaktierten Herrn Bergengrün und erfuhren, dass er tatsächlich

das Grundstück gekauft hatte, ansonsten war er aber sehr abweisend. Daher fuhr ich am 08.12.2016 zur Wohnung des Herrn Bergengrün in Arnstadt und erläuterte ihm unter Vorlage des Kaufvertrags mit der Herkelit GmbH und des Kooperationsvertrags mit der ATT GmbH, dass die Maximus GmbH diese Öfen gekauft hatte, und die frühere Mieterin diese Öfen nur nutzte, und dass wir diese Öfen daher nun wieder haben wollen. Dazu erklärte Herr Bergengrün nur, er habe das gesamte Grundstück mit allem Zubehör gekauft, die Schlüssel habe jedoch noch Frau Gruber. Als unser Mitarbeiter Hellmut Assberg die Frau Gruber dann schließlich erreichte, erläuterte er ihr unser Anliegen bezüglich der Rückgabe der Öfen. Frau Gruber teilte mit, dies gehe sie alles gar nichts mehr an, da sie das Grundstück bereits mit allem Drum und Dran an Herrn Bergengrün verkauft habe und ihm dieses, so wie es steht und liegt, am 15. Dezember 2016 übergeben werde. Sie selbst habe seit dem Auszug der Firma ATT GmbH nichts verändert, sie sei seit Jahren nicht mehr auf dem Grundstück gewesen. Sie sei davon ausgegangen, dass alle nach dem Auszug der ATT GmbH dort noch vorhandenen Gegenstände (welche auch immer das gewesen seien) von ihrem Vater stammten. Um den Grundstücksverkauf habe sich allein der Makler Klein gekümmert. Sie könne und wolle uns nicht gestatten, irgendetwas von dem Grundstück zu holen.

Dann erhielten wir am 12.12.2016 noch ein Schreiben des Herrn Bergengrün vom 10.12.2016, in dem er letztlich daran festhielt, die Öfen nicht herauszugeben.

Vom Makler Klein erfuhr ich dann bei einem Telefonat am 17.12.2016, dass Herr Klein als Vertreter der Frau Gruber das Grundstück am 15.12.2016 dem Herrn Bergengrün übergeben hatte. Dabei seien Herrn Bergengrün die Schlüssel für das Tor zum Gelände wie auch die Schlüssel für die Türen der Betriebshalle und des Verwaltungsgebäudes überreicht worden. Auf meine Frage bestätigte Herr Klein, dass beide Öfen noch dort in der Betriebshalle gewesen seien; dies sei so auch im Protokoll über die Grundstücksübergabe vermerkt worden (unter genauer Beschreibung der Öfen samt der Angabe der Seriennummer und der Herstellerfirma, die er von der Beschriftung auf den Öfen abgeschrieben habe). Auf meine Nachfrage erklärte er mir noch, dass im Protokoll alle in den Gebäuden vorhandenen Gegenstände (sofern sie nicht offensichtlich wertlos waren) aufgeführt worden seien; Hinweise darauf, wem die Gegenstände gehören, wurden nicht aufgenommen. Es sei nur darum gegangen, festzuhalten, in welchem Zustand das Grundstück bzw. die Gebäude tatsächlich übergeben wurden. Bei der Übergabe seien nur Herr Bergengrün und Herr Klein anwesend gewesen. Das Protokoll sei von Herrn Bergengrün und von ihm – Herr Klein – unterschrieben worden; es sei nur ein Exemplar des Protokolls erstellt worden, dieses habe er Herrn Bergengrün überlassen, der zugesagt habe, Herr Klein eine Kopie zu schicken, was aber noch nicht erfolgt sei.

Jedenfalls startete ich Mitte Januar 2017 nochmals einen Versuch, von Herrn Bergengrün die Erlaubnis zur Abholung der Öfen zu erhalten. Darauf antwortete dieser zu unserer großen Überraschung, die Öfen seien nicht mehr da. Das konnten wir aber nicht glauben. So einfach kann man die Öfen gar nicht wegschaffen, sie wiegen jeweils über 3000 kg und sind auch wegen ihrer Ausmaße schwer zu transportieren. Zwar sind die Öfen nicht im Gebäude arretiert, sie stehen aufgrund ihrer eigenen Schwere stabil. Die mit dem Entlüftungssystem des Gebäudes verbundenen Abgasrohre der Öfen kann man ganz einfach lösen. Das Problem beim Transport solcher Öfen ist deren ganz erhebliches Gewicht und ihre großen Ausmaße.

Ich bin sicher, es ist unwahr, wenn Herr Bergengrün jetzt plötzlich behauptet, die Öfen seien »nicht mehr da«. In der Nachbarschaft hat niemand einen Abtransport beobachtet. Daher bin ich davon überzeugt, dass die Öfen noch dort sind, denn ein solcher Abtransport ist sehr aufwändig

und fällt daher mit Sicherheit auf. Leider habe ich niemanden ausfindig machen können, der in letzter Zeit einen Blick in die Betriebshalle werfen konnte, Herr Bergengrün lässt niemanden herein, er ist da sehr eigen. Sie können mir also glauben, die Öfen sind noch da – aber Nachweise habe ich dafür nicht.“

Auf Frage:

„Herr Bergengrün nutzt das Grundstück selbst, er betreibt seinen Immobilienhandel von dort aus (im Verwaltungsgebäude); außen am Tor zum Grundstück der Helmholtzstraße 8 in Jena hängt auch ein Messingschild »Jost Alexander Bergengrün e.K. – Immobilienhandel«.

Ich gehe davon aus, dass er ein Betreten der Betriebshalle keinesfalls zulassen wird.“

Auf Frage:

„Ja, ich habe noch mehrmals bei Herrn Klein wegen der Protokollkopie nachgefragt, aber er hat von Herrn Bergengrün trotz mehrfacher Mahnung keine Protokollkopie erhalten. Im Mai 2017 ist der Makler Klein dann leider bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. An Herrn Bergengrün bin ich bis Oktober dieses Jahres noch mehrfach wegen der Öfen herangetreten, ohne Erfolg.“

Auf weitere Frage:

„Uns, d.h. der von mir vertretenen Maximus GmbH, geht es derzeit ausschließlich um die beiden Öfen. Sie wurden nach den Vorgaben der ATT GmbH individuell angefertigt für die von der ATT GmbH entwickelten innovativen technologischen Verfahren. Die Nutzungsrechte an dieser Technologie haben wir von der ATT GmbH erhalten und wir möchten diese Technologie durch ein anderes junges Unternehmen fortentwickeln lassen. Dazu werden die Öfen gebraucht.

Nachdem Herr Bergengrün nicht mit sich reden lässt und auch seine Anwältin, ausweislich deren Schreiben vom 10.11.2017, jegliches Entgegenkommen verweigert, möchten wir von ihm nun auf gerichtlichem Wege die Herausgabe der Öfen erzwingen. Von einer solchen Klage möchten wir nur absehen, wenn sie keine oder nahezu keine Erfolgsaussichten hat.

Daher bin ich heute zu Ihnen gekommen. Bitte veranlassen Sie das hierzu Nötige.“

Auf Frage:

„Falls wir die Öfen nicht bekommen, würden wir evtl. Geldersatz haben wollen. Derzeit möchten wir aber ausschließlich die Herausgabe geltend machen – bitte beschränken Sie Ihre Bemühungen daher auf dieses Anliegen!“

Auf weitere Frage:

„Gegen die Frau Gruber oder die ATT GmbH möchten wir nicht klagen. Herr Bergengrün soll die Öfen herausrücken und damit ist die Sache dann erledigt.

Die Klage möchten wir – sofern irgend möglich – bei einem Gericht in Gera führen.

Ich habe Ihnen hier verschiedene Unterlagen mitgebracht, die Sie vielleicht brauchen:

- Kooperationsvereinbarung zwischen der Maximus GmbH und der ATT GmbH (**Dokument D 1**)
- Kaufvertrag zwischen der Maximus GmbH und der Herkelit GmbH über die Öfen (**D 2**)

- Rechnung der Herkelit GmbH für die Lieferung der (genau bezeichneten) Öfen an die Lieferanschrift »Firma ATT GmbH, Helmholtzstraße 8 in Jena, gem. Bestellung der Maximus Consulting GmbH« am 15.08.2015 **(D 3)**
- Bestätigung der ATT GmbH vom 17.08.2015 über den Erhalt der Öfen **(D 4)**
- Überweisungsbeleg für die Zahlung des Kaufpreises für die Öfen vom Konto der Maximus Consulting GmbH an die Herkelit GmbH **(D 5)**
- Schreiben des Herrn Bergengrün vom 10.12.2016 **(D 6)**
- Schreiben der Anwältin des Herrn Bergengrün vom 10.11.2017 **(D 7)**.“

2. Ich habe das Mandat angenommen.

3. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, die von Herrn Meffel namens der Maximus GmbH unterschriebene Vollmacht und die von ihm überreichten Unterlagen beifügen.

4. WV sodann

Engler, Rechtsanwältin

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der von der Mandantin erteilten Vollmacht sowie der Dokumente D 2 und D 5 wird abgesehen, das Dokument D 1 wird nur auszugsweise abgedruckt.

Kooperationsvereinbarung vom 02.06.2014

zwischen

der Maximus Consulting GmbH, vertreten durch den GF Meffel

und

der Aluminium-Technics Thüringen GmbH, vertreten durch die GF`in Anders

(...)

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag:

Die Maximus Consulting GmbH beschafft und erwirbt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung folgende von der Aluminium-Technics GmbH benötigten Geräte: (...)

und stellt sie der Aluminium-Technics GmbH an deren Betriebsstätte zur Nutzung zur Verfügung (gestellte Geräte). (...)

Die Maximus Consulting GmbH verpflichtet sich, der Aluminium-Technics GmbH die gestellten Geräte während der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung zu belassen.

Die Aluminium-Technics GmbH hat die gestellten Geräte pfleglich zu behandeln; sie darf daran nur mit schriftlicher Einwilligung der Maximus Consulting GmbH Veränderungen vornehmen; eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

Die Aluminium-Technics GmbH hat sicherzustellen, dass der Maximus Consulting GmbH das unbeschränkte Eigentum an den gestellten Geräten erhalten bleibt.

(...)

Beendigung des Vertrags:

Bei Beendigung des Kooperationsvertrags, gleich aus welchem Grunde, hat die Aluminium-Technics GmbH die gestellten Geräte an die Maximus Consulting GmbH zurückzugeben bzw. die Rückholung zu gestatten. (...).

Die von der Aluminium-Technics GmbH unter Nutzung der gestellten Geräte erwirtschafteten Einnahmen bzw. Gewinne verbleiben bei der Aluminium-Technics GmbH, soweit nicht eine Abführung von Einnahmen / Gewinnanteilen vor Stellung der Geräte schriftlich vereinbart wurde (...).

Die von der Aluminium-Technics als Gegenleistung für die Stellung der Geräte überlassenen Nutzungsrechte und das dementsprechend überlassene Know-how bleiben bei der Maximus Consulting GmbH; diese darf das Know-how bzw. die Nutzungsrechte auch durch mit ihr vertraglich verbundene Dritte nutzen bzw. ausüben lassen. (...)

Hinweis des GPA:

Auf nicht abgedruckte Passagen der Vereinbarung kommt es für die Bearbeitung nicht an.

*Anlage D 3***Herkelit GmbH****Bahnhofstraße 20 ♦ 28195 Bremen**

An die Maximus Consulting GmbH

Bremen, den 15.8.2015

Betreff: Bestellung vom 10.12.2014, Auftragsbestätigung vom 11.12.2014

Kunde: Maximus Consulting GmbH, Jena

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach erfolgter Lieferung nachfolgender Produkte stellen wir folgende Rechnung:

1	gasbeheizter Kipp-Tiegelofen inkl. Tiegel, Artikel Nr. 88765, Seriennummer „219425“ Hersteller Herkelit Bremen Kapazität 750 kg Al	42.980,00 EUR
1	gasbeheizter Kipp-Tiegelofen inkl. Tiegel, Artikel Nr. 88766, Seriennummer „219426“ Hersteller Herkelit Bremen Kapazität 600 kg Al	37.230,00 EUR

Summe netto: 80.210,00 EUR
MWSt 19.00 %: 15.239,90 EUR
Endbetrag: 95.449,90 EUR

Die Lieferung erfolgte am 15.8.2015 an (Warenempfänger laut Wunsch des Kunden): Aluminium-Technics Thüringen GmbH, Helmholtzstraße 8, Jena.

Eine Zahlungsfrist kann nicht zugestanden werden, da ein Eigentumsvorbehalt nicht vereinbart wurde. Wir bitten daher um umgehende Zahlung auf unser Konto bei der Bürger Bank AG, IBAN DE 65 7602 0060 0032 4291 02.

Ulf Tietzmann, ppa.

Anlage D 4

ALUMINIUM-TECHNICS THÜRINGEN GmbH

Helmholtzstraße 8, Jena

Maximus Consulting GmbH
Zu Händen Herrn GF Meffel
Konrad-Zuse-Straße 5
07749 Jena

17.08.2015

Betreff: Kooperationsvereinbarung;
Entgegennahme der Kipp-Tiegelöfen, Hersteller Herkelit GmbH

Sehr geehrter Herr Meffel,

hiermit bestätigen wir den Eingang der von Ihnen bei der Herkelit GmbH bestellten Öfen

1 gasbeheizter Kipp-Tiegelofen inkl. Tiegel, Artikel Nr. 88765,
Seriennummer „219425“
Hersteller Herkelit Bremen
Kapazität 750 kg Al

und

1 gasbeheizter Kipp-Tiegelofen inkl. Tiegel, Artikel Nr. 88766,
Seriennummer „219426“
Hersteller Herkelit Bremen
Kapazität 600 kg Al

Die o.g. Öfen wurden von Herkelit am 15.8.2015 hier angeliefert; wir haben diese, wie mit Ihnen besprochen, entgegengenommen als gestellte Geräte gemäß unserer Kooperationsvereinbarung. Nutzung erfolgt gemäß der Kooperationsvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Anders
Geschäftsführerin der Aluminium-Technics Thüringen GmbH

*Anlage D 6***JOST ALEXANDER BERGENGRÜN**WALDSTRASSE 12
99310 ARNSTADTMaximus Consulting GmbH
Herrn GF Meffel
Konrad-Zuse-Straße 5
07749 Jena

Maximus Consulting Eingang: 12.12.2016

Arnstadt, den 10.12.2016

Sehr geehrter Herr Meffel,

Sie haben mir am 08.12.2016 unter Vorlage zahlreicher Unterlagen mitgeteilt, dass Sie die Öfen auf Ihre Rechnung angeschafft und der früheren Mieterin des Objekts zur Verfügung gestellt haben, und haben um Herausgabe der Öfen gebeten. Am 08.12.2016 hatte ich bereits den Kaufvertrag mit Frau Gruber vom 01.12.2016 rechtsgültig abgeschlossen.

Bereits bei meiner ersten Besichtigung mit dem Makler waren mir die Öfen aufgefallen und sie waren natürlich Teil meiner Ankaufsberechnung. Wie bereits mündlich mitgeteilt, habe ich das Objekt inklusive sämtlichen Zubehörs gekauft. Die Öfen sind in der Betriebshalle aufgestellt, insofern gehören sie natürlich zum Zubehör. Rechtlich ist es unmöglich, nach Ankauf werthaltige Gegenstände, die Teil des Kaufvertrags sind, durch den Verkäufer entfernen zu lassen. Insofern halte ich Ihre Bitte an Frau Gruber, Ihnen die Wegnahme zu gestatten, für ziemlich anmaßend.

Es mag schon sein, dass die Öfen formal in Ihrem Eigentum stehen – dies geht mich jedoch nichts an, da ich – wie erläutert – einen Vertrag mit der Grundstückseigentümerin habe, und dieser Vertrag ist für mich maßgeblich. Danach wurde mir das Grundstück mit Zubehör verkauft. Irgendwelche Rechte an Gegenständen im Objekt werden sich somit erledigen, wenn mir das Grundstück von Frau Gruber übergeben wird.

Die Öfen befinden sich noch im Objekt und ich werde diese, nachdem Besitz, Nutzungen und Lasten des Grundstücks auf mich übergegangen sind, verkaufen. Insgesamt sollten Sie sich an die frühere Mieterin oder an Frau Gruber wenden, die den Besitz samt Zubehör an mich verkauft hat. Eine Herausgabe wird nicht stattfinden.

Ich hoffe, dass damit die Angelegenheit abgeschlossen ist.

Jost Bergengrün

Rechtsanwältin Manuela Brach**Heimann- Straße 97 ♦ 99310 Arnstadt**

Arnstadt, den 10.11.2017

Maximus Consulting GmbH
Herrn GF Meffel
Konrad-Zuse-Straße 5
07749 Jena

Maximus Consulting Eingang: 13.11.2017

Kipp-Tiegelöfen Herstellerin Herkelit GmbH; Objekt Helmholtzstraße 8, Jena

Sehr geehrter Herr Meffel,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich die Vertretung des Herrn Jost Bergengrün, wohnhaft Waldstraße 12 in Arnstadt, geschäftsansässig Helmholtzstraße 8 in Jena, unter Vollmachtsvorlage an.

Mein Mandant hat mir die mit Ihnen geführte Korrespondenz überlassen. Ich komme insoweit zurück auf Ihre Bitte um Herausgabe der Kipp-Tiegelöfen.

Zunächst muss bestritten werden, dass Sie überhaupt Eigentümer dieser Öfen waren oder sind. Offenbar wurden die Öfen von der Herstellerin nicht an Sie, sondern an die frühere Mieterin des Objekts Helmholtzstraße 8, die Aluminium-Technics Thüringen GmbH, geliefert, wie sich aus der von Ihnen überlassenen Rechnung der Herstellerin ergibt.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass mein Mandant das Objekt Helmholtzstraße 8 in Jena mit sämtlichem Zubehör von der vormaligen Grundstückseigentümerin Irmtraud Gruber erworben hat. Ihm wurde der Besitz am Grundstück am 15.12.2016 übergeben (laut Übergabeprotokoll vom 15.12.2016), nachdem zuvor – am gleichen Tag – die Auflassung erklärt worden war (laut notarieller Urkunde vom 15.12.2016), und am 20.01.2017 wurde er als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen (laut Grundbuchauszug).

Insofern ist davon auszugehen, dass damit letztlich zumindest ein gutgläubiger Erwerb stattgefunden hat, der sich auf die Öfen bezog, soweit diese sich im Objekt befanden und falls diese – was zu bezweifeln ist – in Ihrem Eigentum gestanden haben sollten.

Schließlich sei angemerkt, dass im Objekt nur 1 Kipp-Tiegelofen (Kapazität 600 kg) vorhanden war, als meinem Mandanten das Objekt durch den Makler (als Vertreter der Frau Gruber) am 15.12.2016 übergeben wurde. Auch dieser Ofen ist aber jetzt nicht mehr da.

Ansprüche Ihrerseits gegen meinen Mandanten auf Herausgabe oder sonstiges sind somit nicht zu erkennen. Mein Mandant hatte zudem bis vor kurzem keine Kenntnis davon, dass möglicherweise an den Öfen fremdes Eigentum bestehen bzw. bestanden haben könnte.

Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit geklärt ist. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir für weitere außergerichtliche Korrespondenz nicht zur Verfügung stehen. Sollten Sie weiterhin der Auffassung sein, meinen Mandanten in Anspruch nehmen zu wollen, steht Ihnen der Gerichtsweg offen.

Mit freundlichen Grüßen

Brach, Rechtsanwältin

I. Vorlage an Frau Rechtsreferendarin Scholl mit der Bitte,

- 1) die Erfolgsaussichten des von der Mandantin gewünschten gerichtlichen Vorgehens gegen Herrn Bergengrün in einem umfassenden, alle aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsgutachtlich) berücksichtigenden Gutachten zu prüfen und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten,
- 2) soweit ein gerichtliches Vorgehen empfohlen wird, den entsprechenden Schriftsatz an das Gericht zu entwerfen. Der Schriftsatzentwurf hat, soweit zulässig, alle von Ihnen (derzeit) empfohlenen Anträge, Erklärungen usw. gegenüber dem Gericht und sämtlichen von Ihnen empfohlenen Tatsachenvortrag usw. zu enthalten. Sollte nach dem Ergebnis Ihres Gutachtens kein gerichtliches Vorgehen gegen Herrn Bergengrün angezeigt sein, so entwerfen Sie bitte ein Mandantenschreiben, in welchem dieses Ergebnis erläutert wird.

II. Zur Beachtung für Frau Rechtsreferendarin Scholl

Der Wunsch der Mandantin, derzeit nur gegen Herrn Bergengrün zu klagen, und dies auch nur bezogen auf die Wiedererlangung der Öfen, soll auf jeden Fall berücksichtigt werden.

Engler, Rechtsanwältin

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die der Rechtsreferendarin Scholl unter Ziffer I. der Verfügung der Rechtsanwältin Engler vom 05.12.2017 übertragenen Aufgaben, die diese am **07.12.2017** bearbeitet, sind zu erfüllen. Dabei ist die Maßgabe gem. Ziffer II. der Verfügung vom 05.12.2017 zu beachten.
2. Zu Aufgabe gemäß I.1) der Verfügung vom 05.12.2017 ist kein Sachbericht zu fertigen. Das gemäß I.1) dieser Verfügung zu erstellende Gutachten braucht nicht relationsmäßig aufgebaut zu werden. Zu Aufgabe I.2) der Verfügung vom 05.12.2017 ist entweder ein Schriftsatz an ein Gericht oder ein Mandantenschreiben zu entwerfen. Wegen etwaiger Rechtsausführungen im Schriftsatz an das Gericht darf auf genau bezeichnete Stellen des Gutachtens Bezug genommen werden.
3. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten, Belehrungen) sind in Ordnung und die Verfahrens- und Formvorschriften sind gewahrt, soweit sich aus dem Aufgabentext keine gegenteiligen Anhaltspunkte ergeben.
4. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen oder Teile davon weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die nicht abgedruckten und nicht wiedergegebenen Inhalte für die Bearbeitung ohne Belang.
5. Soweit eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch die Rechtsanwältin oder die Mandantin für erforderlich erachtet wird, ist – nach Darlegung dieser Notwendigkeit – davon auszugehen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber keine weiteren Erkenntnisse erbracht haben.
6. Ansprüche gegen andere Personen außer Herrn Bergengrün sind nicht zu prüfen.
7. Jena und Arnstadt sind jeweils Sitz eines Amtsgerichts; Jena gehört zum Bezirk des Landgerichts Gera, Arnstadt zum Bezirk des Landgerichts Erfurt.
8. Bei der Bearbeitung sind – ungeachtet des Zeitpunkts des geschilderten Lebenssachverhalts – die Rechtsvorschriften maßgeblich, wie sie in den zugelassenen, auf dem in der Ladung angegebenen Stand befindlichen Gesetzessammlungen abgedruckt sind. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Bearbeitung nicht an.